



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1040/2020
Datum RR-Sitzung: 16. September 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINPA.237
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19).

Vorsorgliche personalrechtliche Massnahmen bei behördlich angeordneter Quarantäne und bei Beschäftigungsverbot aufgrund Schwangerschaft

Aufgrund der aktuell wieder zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz und der steigenden Anzahl angeordneter Quarantänefälle sowie der Einschätzung des Bundesamts für Gesundheit (BAG), wonach Schwangere ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion folgende vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Bern:

- 1) Können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer ihnen gegenüber behördlich angeordneten Quarantäne ihre Tätigkeit nicht am Arbeitsort ausüben und ist Homeoffice funktions- oder betriebsbedingt nicht möglich, so können die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher – bzw. die zuständigen Anstellungsbehörden – für den betroffenen Personenkreis (ausserordentlichen) bezahlten Kurzurlaub im Rahmen der benötigten Zeit, jedoch maximal bis zum Ende der angeordneten Quarantäne bewilligen (Artikel 156 Absatz 2 Personalverordnung, PV; BSG 153.011.1). Die Gewährung von bezahltem Kurzurlaub ist ausgeschlossen, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachweislich die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG (inkl. Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) bzw. insbesondere diejenigen ihres Wohnsitzkantons oder die Schutzkonzepte ihrer Anstellungsbehörde verletzt haben.
- 2) Können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer gegenüber den eigenen oder im gleichen Haushalt lebenden Kindern behördlich angeordneten Quarantäne ihre Tätigkeit nicht am Arbeitsort ausüben und ist Homeoffice funktions- oder betriebsbedingt nicht möglich, so können die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher – bzw. die zuständigen Anstellungsbehörden – für den betroffenen Personenkreis (ausserordentlichen) bezahlten Kurzurlaub im Rahmen der benötigten Zeit, jedoch maximal bis zur Sicherstellung einer anderweitigen Betreuung der Kinder bzw. bis zum Ende der angeordneten Quarantäne bewilligen (Artikel 156 Absatz 2 PV). Die Gewährung von bezahltem Kurzurlaub ist ausgeschlossen, wenn die Quarantäne der Kinder nachweislich auf die Verletzung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG (inkl. Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) bzw. insbesondere diejenigen von deren Wohnsitzkanton durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückzuführen ist.
- 3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Organisationseinheiten des Kantons Bern (beinhaltend insbesondere auch den Justizbereich) haben positive Jahresarbeitszeit-Guthaben (JAZ-Guthaben) bis zu einem Saldo von 0 Stunden abzubauen, bevor (ausserordentlicher) bezahlter Kurzurlaub gemäss Ziffer 1 und 2 gewährt bzw. im Zeitsystem gebucht werden kann.

- 4) Wird gegenüber schwangeren Mitarbeiterinnen im Sinne der Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung; SR 822.111.52) durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgrund einer Risikobeurteilung des Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit dem Coronavirus ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen und ist die Zuweisung eines anderen, der ärztlichen Einschätzung nach zulässigen Arbeitsplatzes bzw. Homeoffice funktions- oder betriebsbedingt nicht möglich, so gewähren die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher – bzw. die zuständigen Anstellungsbehörden – der betroffenen Mitarbeiterin ausserordentlichen bezahlten Kurzurlaub im Rahmen der benötigten Zeit, jedoch maximal solange, wie das Risiko am Arbeitsplatz anhält oder bis andere Arbeit zugewiesen werden kann bzw. bis längstens zum 30. November 2020 (Artikel 156 Absatz 2 PV).
- 5) Für die Justiz, die Finanzkontrolle, die Datenschutzaufsichtsstelle sowie die Parlamentsdienste ergeben sich die Zuständigkeiten für die vorliegenden vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen aus Artikel 2 PV. Die Universitätsleitung sowie die Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule werden eingeladen, die entsprechenden vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen in ihren Organisationseinheiten bedarfsgerecht zu regeln und umzusetzen.
- 6) Die vorliegenden personalrechtlichen Massnahmen gelten **vorerst befristet bis zum 30. November 2020**. Über die Weiterführung personalrechtlicher Massnahmen entscheidet der Regierungsrat zu gegebener Zeit und nach Massgabe der aktuellen Lageeinschätzung.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Alle Direktionen
- Staatskanzlei

Beilagen

- Vortrag